

Abteilung Gemeinden

Luzern, 24. März 2020

MERKBLATT ZUR ORGANISATION DES URNENBÜROS VOM 29. MÄRZ 2020

1. Präventionsregeln des Bundes

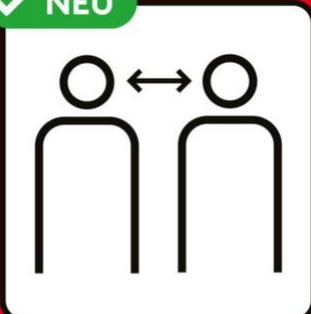
Das Urnenbüro ist so zu organisieren, dass die sechs Präventionsregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) «So schützen wir uns» in jedem Fall eingehalten werden. Die Urnenbüro-Mitglieder sind auf diese Regeln aufmerksam zu machen. Während der Arbeit ist von der Gemeinde zu kontrollieren, dass diese Massnahmen eingehalten werden.

Neues Coronavirus Aktualisiert am 5.3.2020

SO SCHÜTZEN WIR UNS.



✓ NEU



Abstand halten.
Zum Beispiel:

- Ältere Menschen durch genügend Abstand schützen.
- Beim Anstehen Abstand halten.
- Bei Sitzungen Abstand halten.

WEITERHIN WICHTIG:

✓  Gründlich Hände waschen.

✓  Hände schütteln vermeiden.

✓  In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.

✓  Bei Fieber und Husten zu Hause bleiben.

✓  Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

www.bag-coronavirus.ch



Seit Freitag, 20. März 2020, kommen zusätzlich folgende Regelungen dazu:

1. Verboten sind Treffen von mehr als fünf Personen im öffentlichen Raum. Davon ausgenommen sind Räume, in denen die Urnenbüros die Resultate der Wahlen ermitteln.
2. Kommen fünf Personen oder weniger zusammen, müssen sie untereinander den Abstand von zwei Metern einhalten.

2. Prioritäten für die Gemeinden und ihre Urnenbüros

Am Wahlsonntag und bei der Erhaltung der Resultate sind folgende Prioritäten einzuhalten:

1. Priorität: Die Gemeinden ermöglichen den Stimmberechtigten die **briefliche** Stimmabgabe bis zum Ende der Urnenzeit und die **persönliche** Stimmabgabe im Urnenbüro während der Öffnungszeit. Sollte aufgrund der Entwicklung der Lage eine persönliche Stimmabgabe nicht mehr möglich oder zulässig sein, werden auch diese Stimmen brieflich abgegeben.

2. Priorität: Die Gemeinden treffen die notwendigen organisatorischen Massnahmen, damit die Resultate der **Gemeinderats- und Stadtratswahlen** bis zu der vom Regierungsrat angesetzten Frist von **spätestens 8. April 2020** ermittelt sind. Selbstverständlich ist auch eine zeitlich frühere Erhaltung dieser Resultate möglich, beispielsweise am Wahlsonntag. Sobald die Resultate erhalten sind, werden diese Resultate **veröffentlicht**.

3. Priorität: Die Gemeinden mit **Gemeindeparlament** treffen die notwendigen organisatorischen Massnahmen, damit auch die Resultate der Parlamentswahlen **bis spätestens 8. April 2020** ermittelt sind. Sollte diese Frist nicht ausreichen, stellen sie beim Justiz- und Sicherheitsdepartement ein Gesuch um Fristerstreckung, um diese Resultate ebenfalls erhalten zu können.

Die Gemeinden, in denen **Kommissionswahlen** erfolgen, treffen die notwendigen organisatorischen Massnahmen, damit auch diese Resultate bis spätestens **8. April 2020** ermittelt sind. Sollte diese Frist nicht ausreichen, stellen sie beim Justiz- und Sicherheitsdepartement ein Gesuch um Fristerstreckung, um diese Resultate ebenfalls erhalten zu können. Die Resultate der Wahlen ins **Gemeindeparlament** und in die **Kommissionen** werden **veröffentlicht**, sobald die Resultate erhalten sind.

4. Priorität: Sollte aufgrund der Entwicklung der Lage eine Erhaltung der Ergebnisse der Gemeinderats- und Stadtratswahlen, der Parlaments- oder Kommissionswahlen innert der angesetzten oder erstreckten Frist nicht möglich sein, so stellt die Gemeinde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement ein Gesuch um Versiegelung. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ordnet bei diesen Gemeinden den Zeitpunkt der Erhaltung an.

3. Kantonale Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Corona-Virus (COVID-19)

In der Verordnung sind mit § 3 und § 6 Regelungen enthalten, welche die ausserordentliche Lage bei der Arbeit im Urnenbüro am Wahlsonntag vom 29. März 2020 berücksichtigen.

§ 3 Erhaltung der Resultate

a) Gemäss § 75 Absatz 1 StRG erhaltet das Urnenbüro die Wahlergebnisse sofort nach Schluss der letzten Urnenzeit. Mit der Verordnung wird es Ihnen ermöglicht, die Erhaltung der Ergebnisse organisatorisch und personell auf längstens 10 Tage zu verteilen. Die Erhaltung hat so rasch als möglich, spätestens bis 8. April 2020 zu erfolgen. Achtung: Bei einer Auszählung über mehrere Tage ist unbedingt sicherzustellen, dass über Zwischenergebnisse Stillschweigen bewahrt wird. Sobald die Resultate erhalten sind, erfolgt die Veröf-

fentlichung. Es ist daher möglich, die Resultate der Gemeinderatswahlen und des Parlamentes bzw. der Kommissionen zeitlich gestaffelt zu veröffentlichen.

Gemeinden mit Gemeindeparlament können beim Justiz- und Sicherheitsdepartement ein Gesuch um Fristerstreckung stellen, sollte die Frist bis 8. April 2020 zur Erhaltung der Ergebnisse nicht ausreichen.

b) Falls sich die Situation wegen dem Corona-Virus verschärft und es den Gemeinden nicht möglich ist, die Wahl-Resultate bis 8. April 2020 zu erhalten, so können sie beim Justiz- und Sicherheitsdepartement ein Gesuch um Versiegelung der Stimmabgaben stellen. Bei diesen Gemeinden ordnet das Justiz- und Sicherheitsdepartement den Zeitpunkt der Erhaltung an.

§ 6 Bestellung des Urnenbüros

In Gemeinden, in denen es aufgrund von Ausfällen und trotz Beizug von Verwaltungspersonal nicht möglich ist, das Urnenbüro ordentlich zu besetzen, besteht gestützt auf die Verordnung die Möglichkeit, dass der Gemeinde- oder Stadtrat zusätzliche Urnenbüromitglieder wählt und aus den Mitgliedern weitere Urnenbüropräsidenten ernennt.

4. Weitere Anweisungen

- a) Keine besonders gefährdeten Personen, u.a. keine Personen ab 65 Jahren, als Urnenbüromitglied aufbieten.
- b) Briefing der Urnenbüromitglieder und auf besondere Präventionsmassnahmen hinweisen.
- c) Arbeiten in möglichst verschiedenen Räumen vorsehen.
- d) Im Urnenbüro für die persönliche Stimmabgabe dürfen sich nicht mehr als fünf Personen aufhalten. Bei der Erhaltung der Ergebnisse ist zwischen den Personen die 2 Meter-Abstand-Regel einzuhalten.
- e) Vieraugenprinzip einhalten. Dies ist auch möglich, wenn sich die zwei Personen in verschiedenen Räumen befinden (z.B. bei Stimmzettelkontrollen). Wenn bei Eingaben im PC nicht zwei Personen vor dem gleichen PC sitzen können, sind die Nachkontrollen zu verschärfen.
- f) Genügend Handwasch- und Desinfektionsmittel bereitstellen.
- g) Arbeitsflächen, Tastatur und Arbeitsgeräte regelmässig und vor neuem Gebrauch desinfizieren.
- h) Handschuhe benutzen.
- i) Türgriffe der einzelnen Räume wiederholt desinfizieren.
- k) Neues und persönliches Schreibzeug für jedes Urnenbüromitglied zur Verfügung stellen.